

Artenschutz bei Baumaßnahmen

Gesetzlicher Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Gartenschläfer bei Bau, Sanierung und Abriss von Gebäuden



Abbildung 1 Dachbodenausbau

Bei einem Bauvorhaben ist grundsätzlich vorab zu prüfen, ob geschützte Arten betroffen sein könnten. Rechtliche Grundlage hierfür ist der § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei Bauvorhaben an Gebäuden ist demnach sicher zu stellen, dass keine Individuen geschützter Arten verletzt oder getötet werden und dass für die Arten auch nach Fertigstellung des Vorhabens Lebensräume in gleicher Quantität und Qualität wie vorher zur Verfügung stehen.

Auch Quartiere von Fledermäusen und Gartenschläfer dürfen nicht zerstört oder verschlossen werden.



Abbildung 2 Braunes Langohr



Abbildung 3 Gartenschläfer

Bitte beachten Sie: Verstöße gegen die Artenschutzbestimmungen können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro, bei vorsätzlichen Verstößen, bei denen Tiere streng geschützter Arten (z. B. Fledermäuse) betroffen sind, sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden!

Die v. g. Bestimmungen können üblicherweise durch eine Beschränkung der Bauarbeiten auf den Zeitraum 1.10. – 28.02. und durch die Umsetzung spezieller Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Neuschaffung von Quartieren/Nisthilfen erfüllt werden. Hierfür ist aber meist eine konkrete fachliche Beurteilung und Begleitung Voraussetzung. Nur in seltenen Fällen (z. B. Kirchen mit großem Vorkommen einer Fledermausart in großräumigen Dachstühlen) kann es zudem zu einer erheblichen Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen. Hier kann eine Lösung aufwändiger sein oder auch zur Einschränkung oder Abwandlung des beabsichtigten Vorhabens führen.

Zur fachlichen Beurteilung möglicher Artenvorkommen, des möglichen Maßnahmenbedarfs und zur Begleitung der Maßnahmenumsetzung sollte in der Regel ein Fachgutachterbüro eingeschaltet werden.

Prinzipiell dürfen Baumaßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die Tiere nicht anwesend sind und somit nicht in Gefahr geraten, im Zuge der Maßnahmen verletzt oder getötet zu werden. Üblicherweise ist hierfür der Zeitraum 1.10. – 28.02. eines Jahres anzusetzen. Während dieser Zeit kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine fluchtunfähigen Tiere am Gebäude vorhanden sind. Eine Ausnahme hiervon besteht dann, wenn sich in dem betroffenen Gebäude ein Winterquartier von Fledermäusen befindet. In diesem Fall ist zwingend eine Detailplanung unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde und von Fachgutachtern notwendig.

Darüber hinaus muss generell (auch außerhalb des oben genannten Zeitraums) darauf geachtet werden, dass bei einem Vorhaben bestehende Brutplätze bzw. Quartiere geschützter Arten nicht zerstört werden, z. B. Schwalbennester. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, sind eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und die Umsetzung von bestimmten, sogenannten funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig.

Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens sollten Sie sich mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung setzen:

Fachbereich Bauen und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2
56812 Cochem
E-Mail: umwelt@cochem-zell.de
Sabine Kettermann: 02671-61-460
Margit Hilbig 02671-61-455
Fax Nr. 02671/61-5410